

Übersicht Hilfebereiche und Förderquoten in ST
Grundlage: RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013

gem. RL Abschn. II	Hilfbereich mit Förderquote	davon erfasst
A	<u>Unterstützung hochwasserbetroffener Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehöriger freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur</u>	unmittelbare Schäden
	a) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe bei beweglichen Sachen abzüglich bis zu 30 v.H. „neu für alt“; i.d.R. Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v.H. des Schadens; (Härfälle bis zu 100 v.H. des Schadens - nur bei nachweislich erforderlicher Fortführung des Geschäftsbetriebes)	Kosten zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit von gewerblichen und freiberuflichen Unternehmen, wie - Investitionen (u. a. Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit des Grundstückes incl. Gewerbliche genutzter Gebäude, Reparatur/Ersatzbeschaffung geschädigter Maschinen/Fahrzeuge), - Umlaufvermögen (u. a. Geschäftsausstattung, Lagerbestände und Waren)
	b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur Zuschuss bis zu 100 v.H. des Schadens <i>Bewilligungsbehörde: Investitionsbank Sachsen-Anhalt</i>	Kosten zur Wiederherstellung

B	<u>Schadensbeseitigung in der Land- und Forstwirtschaft und in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden</u>	hochwasserbedingte Überschwemmungsschäden (i.S. von Abschn. I Nr. 2 der Richtlinie) einschl. der Kosten für deren Beseitigung
	a) Schäden in der Land- und Forstwirtschaft Höhe des Zuschusses i.d.R. bis zu 80 v.H. des Schadens in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei sowie Aquakultur, im Bereich Fischerei und Aquakultur max. 30.000 Euro je Unternehmen; (Härtefälle max. 100 v.H.)	a) Schäden am Feldinventar; b) Schäden an zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgütern, wie Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen (landwirtschaftlichen) Maschinen und Geräten sowie am Vieh, (auch Wiederherstellungsaufwendungen einschl. Aufräumarbeiten auf produktions- und Gebäudeflächen sowie Nebenkosten der Schadensermittlung), c) Schäden durch nicht mögliche Aussaat, d) Schäden an Forstkulturen sowie am aufstockenden Bestand, e) Schäden an Fischbeständen (Speise- und Satzfische in der Aquakultur), Lagerbeständen von Fischereierzeugnissen, Vorräten (z. B. Futtermittel), Fanggeräten und Booten, f) Sonstige im direkten Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen stehenden Aufwendungen, wie bspw. Verluste an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Betriebsmittel), Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Hochwasser bedingten Gefahren
	b) Schäden in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v.H. des Schadens; (Härtefälle max. 100 v.H. – im Rahmen einer vertieften Prüfung); Maßnahmen öffentlicher Träger: Zuschuss 100 v.H. Bewilligungsbehörden: Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	a) Hochwasserschutzanlagen und Gewässer im Außenbereich von Gemeinden (Sicherung und Wiederherstellung von Anlagen des Hochwasserschutzes), b) ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden (u.a. Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von nicht öffentlich gewidmeten Verbindungswegen zu den Gehöften oder zum öffentlichen Straßennetz sowie die Wiederherstellung der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen) c) sonstige ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

C	<u>Unterstützung vom Hochwasser betroffener privater Haushalte und Wohnungsunternehmen</u>	
	a) Wohngebäude ● 80 v. H. der förderfähigen Kosten für Instandsetzungen; ● 80 v. H. der förderfähigen Herstellungs- und Erwerbskosten für Ersatzvorhaben;	- Instandsetzung (Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile), - Ersatzvorhaben (Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden, auch an anderer Stelle), (auch Schäden an Wohngebäuden in Kleingartenanlagen - außer Gemeinschaftshäuser - sowie auf Freizeit-, Erholungs- und Wochenendgrundstücken; zu Wohngebäuden zählen Einfriedungen, wie Mauern und Zäune sowie landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude)
	b) Hausrat Zuschuss i. H. v. 80 v.H. für Reparatur oder Wiederbeschaffung (i.d.R. Abzug „neu für alt“ bis zu 30 v.H. von den Ersatzbeschaffungskosten) ● bei Ein-Personen-Haushalten: 4.000 € ● bei Zwei-Personen-Haushalten: 6.000 € ● für jede weitere zum Haushalt gehörige Person: 1.500 € (bei Härtefällen in begründeten Einzelfällen andere Regelungen) Bewilligungsbehörde: Investitionsbank Sachsen-Anhalt	Reparatur oder Wiederbeschaffung (der zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen und eine Reparatur unwirtschaftlich ist)

E	<u>Schadensbeseitigung bei der Infrastruktur der Gemeinden und weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts</u>	a) Städtebauliche Infrastruktur, einschl. der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Denkmälern, Kulturstätten, das Stadtbild prägenden Gebäuden (auch administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen), b) Soziale Infrastruktur (wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur, wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen), c) Technische und verkehrliche Infrastruktur (einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit nicht gem. Abschn. II, Buchstabe A dieser Richtlinie förderfähig), d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht gem. Abschn. II, Buchstabe A dieser Richtlinie förderfähig,
	bis zu 100 v.H.	auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind auch Gebäude und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft;
	Bewilligungsbehörden: Landesverwaltungsamt, bei Sportstätten Investitionsbank Sachsen-Anhalt	

H	<u>Schadensbeseitigung bei anderen Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufbauhilfegesetzes, wie Vereine und Stiftungen</u> bis zu 80 v.H. <i>Bewilligungsbehörde: Landesverwaltungsamt</i>	Vereine und Stiftungen (soweit sie nicht von anderen Abschnitten dieser Richtlinie erfasst werden)
-----------------	--	---